

# Allgemeine Reisebedingungen

## I. Abschluss des Reisevertrages

1. Die Reisebeschreibung im Katalog oder Internet (im Folgenden „Ausschreibung“; vgl. Ziffer XIV) ist kein Angebot im Rechtssinn, sondern geht den Vertragserklärungen voraus (invitatio ad offerendum). Die Anmeldung des Kunden stellt rechtlich das Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages dar. An sein Angebot ist der Kunde bis zur Annahme in Form des nachfolgenden Absatzes 2 durch die Studiosus Gruppenreisen GmbH (im Folgenden „Studiosus“), jedoch maximal **14 Tage ab Anmeldung** gebunden.

2. Der Reisevertrag kommt erst mit Zugang einer inhaltlich deckungsgleichen **Reisebestätigung** in Textform durch Studiosus zustande. Eine durch ein Computer-reservierungssystem im Reisebüro erstellte **Vormerkungs-, Anmeldungs- oder Optionsbestätigung** ersetzt diese Reisebestätigung nicht.

3. Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt der Ausschreibung, dieser Reisebedingungen oder der Reisebestätigung abweichende Zusicherungen oder Vereinbarungen vorzunehmen.

## II. Sonderfall Vermittlung

1. Vermittelt Studiosus ausdrücklich in fremdem Namen Reiseprogramme fremder Veranstalter oder einzelne Fremdleistungen wie Flüge, Mietwagen, Versicherungen etc. im Zusammenhang mit der Reise, so richten sich Zustandekommen und Inhalt solcher Verträge nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Bedingungen des fremden Vertragspartners, soweit diese einbezogen wurden.

2. Bei Vermittlung haftet Studiosus nur für die **ordnungsgemäße Vermittlung**, nicht für die vertragsgemäße Leistungserbringung im vermittelten Vertrag selbst.

## III. Datenschutz/Ausführendes Luftfahrtunternehmen

1. Studiosus erfasst und speichert **Kundendaten** ausschließlich zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenpflege. Der Verwendung zu Werbezwecken kann der Kunde jederzeit **widersprechen** (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz). Ebenso wie für die Ausübung der weiteren Rechte nach §§ 34, 35 **Bundesdatenschutzgesetz** genügt dazu eine kurze Mitteilung. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Reisebedingungen.

2. Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, die Kunden über die **Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft** vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Anmeldung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der Fluggesellschaft nach erfolgter Anmeldung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

## IV. Vertragliche Leistungen

1. Die von Studiosus geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der **Reisebestätigung** (vgl. Ziffer I Abs. 2), ergänzt (im Rahmen der Vertragserklärung des Kunden) durch die zugrunde liegende **Ausschreibung**. Eventuelle besondere Vereinbarungen mit Studiosus, die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollten, gelten vorrangig.

2. Unternehmungen, die in den maßgeblichen Vertragsdokumenten als „**Gelegenheit**“, „**Möglichkeit**“ oder „**Extratour**“ bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der geplanten vertraglichen Leistungen, evtl. mit ihnen verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

3. Soweit Studiosus gemäß den maßgeblichen Vertragsdokumenten die **Beantragung von Visa oder ähnlichen Dokumenten** übernimmt, erfolgt dies im Auftrag des Kunden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa selbst durch die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung von Studiosus.

## V. Sicherungsschein/Anzahlung/Zahlung

1. Wenn Reiseleistungen infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters ausfallen, ist über den Sicherungsschein die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises und (nach Reiseantritt) zusätzlich notwendiger Aufwendungen für die Rückreise abgesichert, § 651 c BGB. **Alle Zahlungen auf den Reisepreis sind nur bei Vorliegen des Sicherungsscheines zu leisten. Er findet sich auf der Rückseite des ersten Blattes der Reisebestätigung.**

2. Mit Zugang von Reisebestätigung und **Sicherungsschein** ist eine Anzahlung von 20 %, höchstens jedoch ein Betrag von 1000 € pro Reisetilnehmer fällig. Der restliche Reisepreis wird am **20. Tag vor Reiseantritt** (also nach Ablauf der Frist in Ziffer VIII Abs. 1) bzw. bei späterer Buchung nach Erhalt der Reiseunterlagen fällig.

3. Zeitgleich mit der Anzahlung sind die fälligen Prämien für vermittelte Versicherungen in voller Höhe auszugleichen.

4. Ohne vollständige Zahlung des fälligen Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch Studiosus.

5. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sind sofort fällig.

## VI. Preisänderung nach Vertragsschluss

1. Studiosus ist berechtigt, den **bestätigten Reisepreis zu erhöhen**, soweit unvorhersehbar für Studiosus und nach Vertragsschluss folgende Preisbestandteile hinzukommen bzw. sich erhöhen: Wechselkurse für die gebuchte Reise; Beförderungskosten (insbesondere wegen Ölpreisverteuerungen); Abgaben für bestimmte Leistungen; Hafen- und Flughafenengebühren; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Flugbeförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren. Zum Zeitpunkt der Preiskalkulation siehe Ziffer XIV.

2. Die Preiserhöhung ist **nur zulässig**, wenn zwischen Vertragsschluss und Beginn der Reise ein Zeitraum **von mehr als vier Monaten** liegt. Der Reisepreis darf **maximal um den Betrag** erhöht werden, der sich bei Addition der Erhöhungsbeträge der in Abs. 1 genannten Kostenbestandteile ergibt. Soweit einschlägige Kostensteigerungen die Reisegruppe als Gesamtheit betreffen, werden sie zunächst pro Kopf umgelegt. Zur Ermittlung des Umlagebetrages wird – je nachdem, was für die Kunden günstiger ist – entweder die konkret erwartete oder die ursprünglich kalkulierte durchschnittliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Auf Anforderung ist Studiosus verpflichtet, dem Kunden entsprechende Nachweise zu übermitteln.

3. Studiosus muss dem Kunden eine Preiserhöhung **unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes, spätestens jedoch am 21. Tag vor Reisebeginn** mitteilen.

4. Erhöht sich der Reisepreis um **mehr als 5%**, ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Stattdessen kann er sein Recht gemäß § 651 a Abs. 4 Satz 3 BGB (Ersatzreise) geltend machen. Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise **müssen unverzüglich gegenüber Studiosus** oder dem vom Kunden beauftragten Reisebüro erklärt werden.

## VII. Rücktritt des Kunden/Umbuchung/Zusatzkosten

1. Bei **Rücktritt des Kunden** vor Reisebeginn (Storno) hat Studiosus bis zum Versand der Stornorechnung ein Wahlrecht zwischen der konkret berechneten angemessenen Entschädigung nach § 651 i Abs. 2 BGB und der pauschalierten Entschädigung nach § 651 i Abs. 3 BGB. Die einmal getroffene Wahl kann Studiosus nur mit Einverständnis des Kunden ändern. Wählt Studiosus die pauschalierte Entschädigung, so gilt für die Abrechnung Folgendes:

### A. Flug- und Bahnreisen als Gruppenreise

**B. Busreisen, Reisen mit speziellem Hinweis bei der Ausschreibung und individuelle Reisen ohne Gruppe**

**C. Reisen ohne Anreise bzw. mit Eigenanreise, Kreuzfahrten und Individuelle Safaris ohne Gruppe**

	A	B	C
..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn	20%	20%	25%
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	25%	25%	30%
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	30%	35%	40%
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn	50%	55%	60%
ab 7. Tag vor Reisebeginn/Nichtantritt	70%	75%	80%

Die Berechnung des Entschädigungsbetrags erfolgt dabei entsprechend dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktritts-erklärung und prozentual aus dem Gesamtreisepreis des betroffenen Kunden. Dem Kunden bleibt **freigestellt**, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Entschädigungsanspruch als die geforderte Pauschale entstanden ist.

2. **Umbuchungen** (z.B. von Reiseternin, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart, bei Flugreisen auch der Buchungsklasse und der Flugverbindungen) sind grundsätzlich nur durch **Rücktritt vom Reisevertrag (Storno)** zu den in Abs. 1 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und parallele Neuankündigung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung. Ändert sich bei Bus- und Bahnreisen **lediglich der Abreiseort**, werden bis zum 8. Tag vor Reisebeginn neben dem neu berechneten Reisepreis zusätzlich lediglich 25 € pro Person in Rechnung gestellt.

3. Fallen durch vom Kunden zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verschulden durch Studiosus bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für Vertragsleistungen an (z.B. wegen einer erforderlichen kostenpflichtigen Flugreservierungs-/Ticketänderung bei fehlerhaften Namensangaben des Kunden), kann Studiosus verlangen, dass der Kunde diese ersetzt.

4. Zahlungspflicht und Fälligkeit hinsichtlich der Rücktrittsentschädigung sind unabhängig von Erstattungs-pflichten durch eine Reiserücktritt-Versicherung, vgl. Ziffer V Abs. 5. Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsprämie wird vom Rücktritt nicht berührt.

## VIII. Absagevorbehalt bei Mindestteilnehmerzahl

1. Wird eine in der Ausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Reisevertrages festgelegte **Mindestteilnehmerzahl** nicht erreicht, so kann Studiosus bis **spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn** vom Reisevertrag zurücktreten.

2. In diesem Fall kann der Kunde die Teilnahme an einer anderen von Studiosus ausgeschrieben Reise verlangen, sofern Studiosus in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis bereitzustellen.

3. Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich buchbare Ausflüge.

## IX. Kündigung wegen besonderer Umstände

1. Wird die Reise **durch höhere Gewalt**, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können **sowohl der Kunde als auch Studiosus** den Reisevertrag kündigen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei einer solchen Kündigung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Ziffer XV).

2. Studiosus kann aus wichtigem Grund vor Reiseantritt und während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (nach deutschem Recht § 314 BGB) kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf vom Kunden nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder nicht abgeholfen werden kann.

3. Zum Kündigungsausspruch durch Studiosus gilt Ziffer XII Abs. 2.

## X. Haftung von Studiosus

1. Die vertragliche Haftung von Studiosus für **Schäden, die nicht Körperschäden sind**, ist auf den **dreifachen Reisepreis** beschränkt, soweit

a) ein Schaden weder **grob fahrlässig** noch **vorsätzlich** herbeigeführt wird oder

b) Studiosus für einen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Die Haftung von Studiosus auf Schadensersatz aus **unlauter Handlung** wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für **Schäden**, die nicht Körperschäden sind, auf den **dreifachen Reisepreis** des Kunden beschränkt. **Für Schäden bis 4100 € haftet Studiosus insoweit unbeschränkt.**

3. Weitere Haftungsbeschränkungen können sich (nach deutschem Recht gemäß § 651 h Abs. 2 BGB) aus internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften ergeben.

4. Soweit sich aus rechtlichen Regelungen zwingend weitergehende Ansprüche des Kunden gegenüber Studiosus ergeben, bleiben diese von den Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

## XI. Obliegenheit und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

1. Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Kunde **Abhilfe** verlangen. Studiosus kann diese verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

2. Leistet Studiosus nicht innerhalb einer vom Kunden bestimmten **angemessenen Frist** Abhilfe, kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz für erforderliche Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Studiosus Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Kunden geboten ist.

3. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistung kann der Kunde einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Der Anspruch entfällt, soweit der Kunde schuldhaft den Mangel nicht anzeigt.

4. Ist infolge eines Mangels dem Kunden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund **nicht zumutbar** oder ist sie durch einen Mangel **erheblich** beeinträchtigt, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor hat er eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe unmöglich ist, von Studiosus verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

## XII. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

1. Reiseleitungen und/oder örtliche Vertretungen sind beauftragt, während der Reise Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern diese möglich und erforderlich ist. Sie sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen Studiosus anzuerkennen oder entgegenzunehmen.

2. Die **Kündigung des Reisevertrages** durch Studiosus (z.B. bei höherer Gewalt) kann auch durch die Reiseleitung und/oder örtliche Vertretung ausgesprochen werden; diese sind insoweit von Studiosus **bevollmächtigt**.

## XIII. Anspruchstellung/Ausschlussfrist/Verjährung

1. **Vertragliche Ansprüche** wegen nicht vertragsgerechter Erbringung von Reiseleistungen nach §§ 651 c bis 651 f BGB muss der Kunde **innerhalb eines Monats** nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise **Studiosus** gegenüber geltend machen (siehe hierzu die Kontaktdaten am Ende dieser Reisebedingungen). Nur bei unverschuldeter Fristversäumung ist eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Fristablauf möglich.

2. Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche des Kunden **verjähren in einem Jahr**, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. **Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.**

## XIV. Gültigkeit der Ausschreibung

Natürgemäß kann die Ausschreibung nur den bekannten Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung wiedergeben.

## XV. Sonstiges

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen für von Studiosus veranstaltete Reisen, also insbesondere die §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist.

Studiosus Gruppenreisen GmbH  
Riesstraße 25, 80992 München  
Telefon 0049 89 500 60 411, Telefax 0049 89 500 60 405  
E-Mail: sondergruppen@studiosus.com  
Handelsregister München B 63588  
Vermittlerregister: D-OBE1-DX71N-22  
USt.-ID: DE129467989  
IBAN: DE40700400410220075600  
BIC: COBAEFF700  
Geschäftsführer: Peter-Mario Kubsch, Alexander Krombach  
Abdruck und digitale Übernahme der Inhalte – auch auszugsweise –, insbesondere von Fotos und Bildmaterial, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Studiosus Gruppenreisen GmbH, da hierbei ggf. auch fremde Rechte verletzt werden könnten. Stand: 14.6.2016